



Satzung Fanclub Lippeknappen

1. Name

Der Verein führt den Namen „Lippeknappen“

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Vereinszweck

Der Verein bezweckt gemeinsame Aktivitäten rund um Schalke 04.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, bei Minderjährigen nur mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen und persönlich abzugeben ist, entscheiden alle anwesenden Mitglieder. Die Probezeit für jedes neue Mitglied beträgt 3 Monate. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag sollte nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss gekündigt werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei finanziellen Angelegenheiten sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

Der/dem 1. Vorsitzenden

Der/dem 2. Vorsitzenden

Der/dem Kassierer/in

Der/dem stellvertretenden Kassierer/in

Der/dem Schriftführer/in

Der/dem stellvertretenden Schriftführer/in

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

6. Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstands haben Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

7. Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags beträgt derzeit 30,- Euro, für Schüler/innen, Auszubildende und Studierende 15,- Euro, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beitragsfrei. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,- Euro.

Das Mitglied, das länger als 3 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt. Die entstehenden Kosten hat das ehemalige Mitglied zu tragen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

8. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für den Fall des Punktes 7.

9. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der letzten Juniwoche statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge können auch bei der Mitgliederversammlung noch eingereicht werden. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstands. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, bei finanziellen Angelegenheiten jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr.

Jeden 1. Freitag im Monat findet ein Stammtisch des Schalker Fanclubs Lippeknappen im Vereinslokal statt. Auf diesem Stammtisch werden von den anwesenden Mitgliedern auch Beschlüsse gefasst – z.B. zur Jahresabschlussfeier, Weihnachtsfeier etc. – die für alle Mitglieder verbindlich sind. Diese werden von der/dem Schriftführer/in schriftlich festgehalten. Auch wird jeweils eine Anwesenheitsliste erstellt.

10. Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und von der/dem Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden bei dem/der Schriftführer/in hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

11. Kartenvergabe

Der Schalcker Fanclub Lippeknappen ist im Besitz von 2 Dauerkarten für die Heimspiele des FC Schalke 04. Diese Dauerkarten werden an jedem Stammtisch unter den anwesenden Mitgliedern, die keine Dauerkarte haben, verlost. Ausnahmen: ist ein Mitglied an der Teilnahme des Stammtisches verhindert, weil er arbeiten muss, krank oder in Urlaub ist, darf das Mitglied dennoch an der Verlosung teilnehmen.

Für die Bestellung der Karten für Auswärtsspiele und andere Spiele – z.B. DFB-Pokal etc. – ist ausschließlich der/die gewählte Kassenverwalter/in zuständig.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Durchführung der Auflösung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein restvermögen verbleiben, so wird dieses caritativen Zwecken gespendet.

Haltern, Juli 2002